

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
Änderung des Geltungsbereiches

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg wird mit dem abgeänderten Geltungsbereich entsprechend Anlage 1 fortgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten werden vom Antragssteller getragen. Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfurth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demographische Auswirkungen:

Durch die Änderung des Geltungsbereiches sind keine Auswirkungen auf den demographischen Wandel zu benennen.

Begründung der Entscheidung und der Dringlichkeit:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg wurde am 15.09.2016 unter dem TOP 1.4.7 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt eingeleitet. In der Vorbereitung zur Offenlage ist die Entwurfsplanung für die verkehrliche Erschließung (Vorgestellt im Bauausschuss am 17.03.2016 unter TOP 1.9.4) in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden. Daraus resultiert, dass der Geltungsbereich um die bereits vorhandenen Stellplätze entlang des ersten Teilstückes des Don-Bosco-Weges, sowie um den benötigten Bereich zum Nachweis der Schleppkurven vor dem Gebäude des Kindergartens erweitert werden muss. Die Erschließung des Plangebietes ist zukünftig über eine Einbahnstraße geplant. Daher ist es möglich, den Ausbau des Don-Bosco-Weges auf den heute bereits vorhandenen Verkehrsflächen zu realisieren. Der Bebauungsplan muss entsprechend abgegrenzt sein.

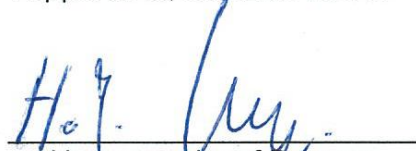
An den Don-Bosco-Weg grenzt unmittelbar der seit 2010 unter Denkmalschutz stehende ehemalige katholische Friedhof an. Die Verkehrsflächen (insbesondere die Stellplätze) ragen in das Flurstück des Friedhofes hinein. Allerdings waren die Stellplätze bereits vor der Unterschutzstellung des Friedhofes angelegt und wurden damals nicht berücksichtigt. Der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches erfolgt entsprechend unter Vorbehalt der Zustimmung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Der Vorhabenträger möchte so schnell wie möglich die Umsetzung des geplanten Mutter-Kind-Hauses starten. Eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB ist aber auf Grund der Erschließungssituation nicht möglich. Der Bebauungsplan muss die

Grundlage für eine Genehmigung bilden. Die Änderung des Geltungsbereiches erfolgt im Hinblick auf den Zeithorizont als Dringlichkeitsbeschluss. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg wird nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Bedingt durch den Dringlichkeitsbeschluss kann die Offenlage des Bebauungsplanes im April/Mai 2017 durchgeführt werden, losgelöst von den Einladungsfristen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und ein daraus resultierender Satzungsbeschluss könnte dann im Rat am 27.06.2017 erfolgen.

Anlage 1: Gegenüberstellung derzeitiger Geltungsbereich und geplanter neuer Geltungsbereich

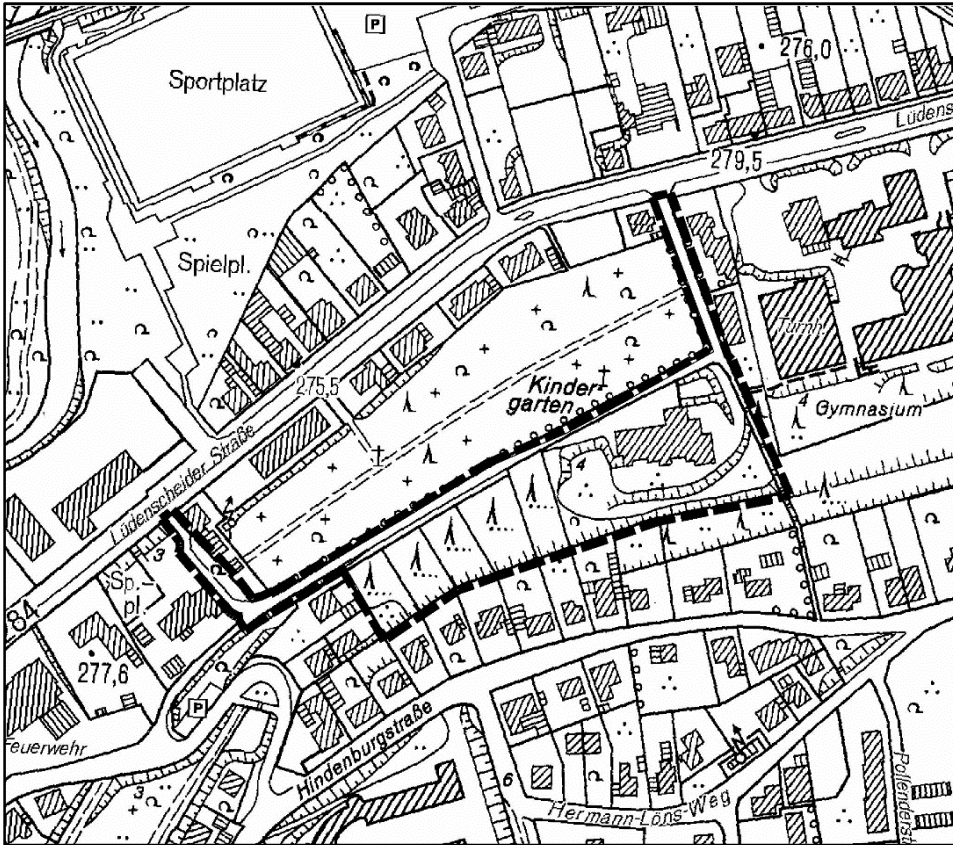
Wipperfürth, den 23.03.2017


Hermann-Josef Bongen
(Ausschussvorsitzender)

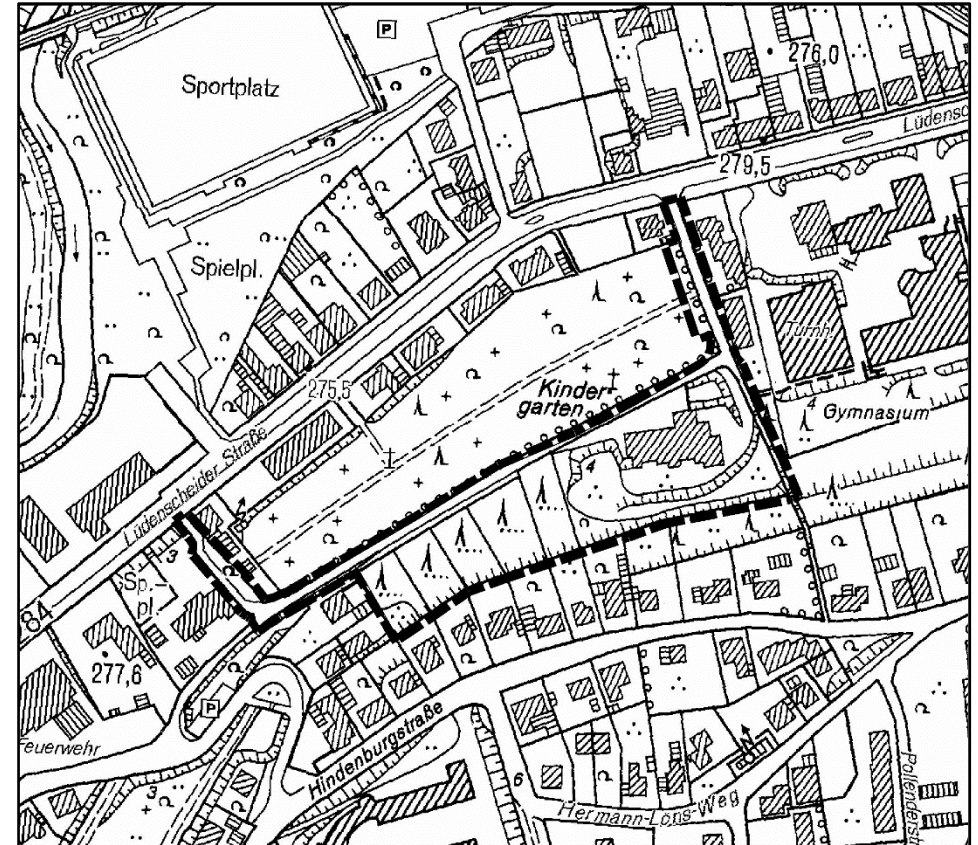

Frank Mederlet
(Ausschussmitglied)


Michael von Rekowski
(Bürgermeister)

Gegenüberstellung Geltungsbereich BP 110 Don-Bosco-Weg



Land NRW (2012-2015) / Katasteramt OBK



Geltungsbereich entsprechend Einleitungsbeschluss 15.09.2016

Neuer Geltungsbereich Dringlichkeitsbeschluss 22.03.2017